

# Merkblatt für einen sicheren Betrieb von Heizölverbraucheranlagen

(nach Anlage 3 zu § 44 Absatz 4 Satz 2 der AwSV)

Auslaufendes Heizöl kann zu Schäden am Gebäude und zu Verunreinigungen des Bodens und des Grundwassers führen. Nachträgliche Sanierungsmaßnahmen erfordern oft einen erheblichen finanziellen Aufwand. Dieses Merkblatt soll Ihnen als Betreiber helfen, Ihre Anlage dauerhaft sicher zu betreiben, um damit Schäden von vorneherein auszuschließen.

**Bitte gut sichtbar in der Nähe der Anlage aushängen!**

Wer eine Heizölverbraucheranlage betreibt, ist für ihren ordnungsgemäßen Betrieb verantwortlich. Der Betreiber hat sich nach § 46 Absatz 1 AwSV regelmäßig insbesondere davon zu überzeugen, dass die Anlage keine Mängel aufweist, die dazu führen können, dass Heizöl freigesetzt wird.

- |  |                          |   |       |
|--|--------------------------|---|-------|
| Besondere örtliche Lage                              | <input type="checkbox"/> | Wasserschutzgebiet, Schutzzone                            | ..... |
|  | <input type="checkbox"/> | Heilquellenschutzgebiet                                   | ..... |
|  | <input type="checkbox"/> | Überschwemmungsgebiet                                     | ..... |
| Sachverständigen-Prüfpflicht (§ 46 Abs 2 und 3 AwSV) | <input type="checkbox"/> | Bei Inbetriebnahme Datum der Inbetriebnahmeprüfung        | ..... |
|  | <input type="checkbox"/> | Regelmäßig wiederkehrend alle 2,5/5 Jahre nächste Prüfung | ..... |
|  |                          | nächste Prüfung   | ..... |
|  |                          | nächste Prüfung   | ..... |
| Fachbetriebspflicht (§ 45 AwSV)                      | <input type="checkbox"/> | die Anlage ist nicht fachbetriebspflichtig                |       |
|  | <input type="checkbox"/> | die Anlage ist fachbetriebspflichtig                      |       |

Besteht die Gefahr, dass Heizöl austreten kann, oder ist dieses bereits geschehen, sind unverzüglich Maßnahmen zur Schadenbegrenzung zu ergreifen (§ 24 Absatz 1 AwSV).

Das Austreten einer nicht nur unerheblichen Menge Heizöl ist unverzüglich einer der folgenden Behörden zu melden, wenn die Stoffe in den Untergrund, in die Kanalisation oder in ein oberirdisches Gewässer gelangt sind oder gelangen können (§ 24 Absatz 2 AwSV):

- |   |            |                                     |
|---|------------|-------------------------------------|
| Feuerwehr   | Telefon:   | 112                                 |
| Polizeidienststelle   | Telefon:   | 110                                 |
| Örtlich zuständige Behörde (Stadt Würzburg, FB Umwelt- und Klimaschutz) | Telefon:   | (0931) 37-2705                      |
|   | Anschrift: | Karmelitenstr. 20<br>97070 Würzburg |